

Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.“ schließen sich Eltern, Lehrer, Schüler, Ehemalige, Freunde und Förderer dieser Jenaer Schule zusammen.
- Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen „Verein zur Förderung des Adolf-Reichwein-Gymnasiums Jena e.V.“
- Der Förderverein ist beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer V 393 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Förderverein unterstützt das Adolf-Reichwein-Gymnasium in der Wöllnitzer Straße 1 Jena bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben sowie der Abwicklung finanzieller Leistungen wie der Schuljugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Der Verein wird keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Der Verein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- Der Verein darf klassen- oder zweckgebundene Spenden entgegennehmen und diese quittieren. Er tritt in diesem Falle als Mittler auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufrechterhalten
Das Mitglied ist für den pünktlichen Eingang des Beitrags selbst verantwortlich. Es kann hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen. Ist der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, stellt es den Verein von hierfür entstandenen Kosten frei.
- Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlungen zu stellen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Einstellung der Beitragszahlung
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins.
- Der freiwillige Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus gewichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.

§ 4 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens vier ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
- Der Vorstand ist aus den zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu wählen.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird diese Position für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode nachgewählt.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Kassenverwalter zeichnet gemeinsam mit einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereins für alle Zahlungen verantwortlich.
- Neben Geldspenden können auch Sach- oder Dienstleistungsspenden angenommen werden.
- Der Vorstand beraut zwei Mitglieder mit der Aufgabe der Kassenprüfung. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfer erstatten im zweijährigen Abstand der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen. Es hat ein Wechsel der betrauten Mitglieder zu erfolgen. Bei Unregelmäßigkeiten im Kassenbestand ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind für den Vorstand nicht wählbar.
- Für einen Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes (Wahlperiode 2 Jahre),
 - Die Genehmigung der Zweijahresrechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins,
 - sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens im zweijährlichen Abstand bindend einzuberufen. Die Frist für den Zugang der Einladung beträgt drei Wochen vorm Termin. Bei Bedarf kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit mit der o.g. Frist einberufen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Ebenfalls wird eine

Mitgliederversammlung einberufen, wenn das eine Minderheit von (1/10) der Mitglieder wünscht bzw. das Interesse des Vereins das erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

- Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
- Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben.
- Die Wahl erfolgt nach der Kandidatenbestimmung offen und im Block. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so kann die Mitgliederversammlung die Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Einzelabstimmung für die Kandidaten festlegen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus kooptierenden Mitgliedern, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Der Beirat wird vom Vorstand benannt. Er kann zu Entscheidungen des Vorstandes, die dem Beirat zur Diskussion vorgelegt werden, z.B. Förderanträge über hohe Beträge (ab 500 €), Erweiterungen des Angebotes, angehört werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung am Staatlichen Adolf-Reichwein-Gymnasium, Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena.